LIVEKOMM
LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Geschäftsordnung des LiveKomm-Vorstands

für den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in des Live Musik Kommission e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung des Live Musik Kommission e. V. (kurz: LiveKomm) regelt die Arbeits- und Verfahrensweise sowie die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers (im Weiteren: Geschäftsführung = GF) und des Vorstands des Verbands (§ 8 der Satzung) soweit in der Satzung nicht geregelt.

Die GF leitet den Verband gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des BGB, der Satzung des Verbandes und dieser Geschäftsordnung.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und GF ist durch gegenseitiges Vertrauen und Transparenz geprägt.

§ 1 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Vorsitzende:r, Stellvertretung, Kassenwart:in und politische:r Sprecher:in bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam befugt.

   Die Vorstände unterzeichnen wichtige Verträge. Ist der 1. Vorstand verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch der 2. Vorstand verhindert, wird er durch den/die Kassenwart:in oder die/den politische Sprecher:in vertreten.

   Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber den Zuschussgebenden und Behörden. Er kann diese Vertretung auch an die Geschäftsführung delegieren.

2. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig alle 2 Wochen zum Informations- und Meinungsaustausch sowie zu Beschlussfassungen. Zwischen den Vorstandssitzungen kann er seine Entscheidungsfindung auch unter Nutzung elektronischer Medien herbeiführen. Dabei sind Sitzungen von der Geschäftsführung unter Nennung der Tagesordnung elektronisch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds einzuberufen.
3. Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Geschäftsstelle eröffnet und leitet die Sitzung des Vorstands. Sie verliest bei der Eröffnung die Tagesordnung, lässt durch die Vorstände das Protokoll der letzten Sitzung bestätigen und nimmt ggf. Änderungsanträge zum Protokoll oder zur Tagesordnung entgegen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstände anwesend ist. Stimmberechtigter Vorstand ist, wer von den Mitgliedern gewählt wurde, seinen Rücktritt nicht schriftlich erklärt oder eine Auszeit erklärt hat (bis zum eigenständigen schriftlichen Widerruf).
6. Bei Nicht-Anwesenheiten kann vor der Sitzung textlich anderen Vorständen eine Vollmacht übertragen werden.
7. Wenn Sitzungen nicht vollständig, aber beschlussfähig sind, müssen bei Beschlüssen die

nichtanwesenden Vorstände ihre Stimme ab der Information (Protokoll) innerhalb von 48 Stunden per Mail übermitteln. Nicht-Meldungen werden als Enthaltung gewertet.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt dies als Ablehnung.
9. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Gäste einladen. Die Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht und werden vor der Sitzung über ihre Verschwiegenheitspflicht aufgeklärt. Per Beschluss kann ein Rederecht eingeräumt werden.
10. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet insbesondere über
    a. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
    b. die wirtschaftlichen Belange des Vereins, inklusive nach einer Vorprüfung der Geschäftsstelle insbesondere über
        i. die Aufnahme neuer Mitglieder (Verbände & Netzwerke und Fördermitglieder)
        ii. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Satzung (§ 5 Abs. 3)
        iii. alle sonstigen Bereiche, die dem Wohle des Vereins im Sinne der Satzung dienen;

12. Wenn bei Beschlussfassungen im vertretungsberechtigen Vorstand durch ein 2:2-Votum eine Patt-Situation entsteht, ist zwingend das Votum im erweiterten Vorstand einzuholen.

13. Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über

a. Etatplanung unter Berücksichtigung von §6 Ziff. 7a der Vereinssatzung

b. Die Aufnahme von Einzelmitglieder und Anträge von Mitgliedern, in deren Regionen/Bundesländer bereits Netzwerke existieren, die Mitglied in der LiveKomm sind.

c. und unterstützt und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung.

14. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Musikspielstätten) sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Musikclubs:

Besucherkapazitätsgrenze bei 2.000 Personen

*Kerngeschäft bzw. Hauptzweck von Musikclubs sind Live-Musik-Veranstaltungen mit wechselndem Musikprogramm, bei denen Künstler gebucht werden und die künstlerische Darbietung im Fokus der Besucher*innen steht.*

Festivals:

kleine und mittelgroße Festivals haben mindestens max. 30.000 Besucher:innen pro Tag. Sogenannte "Umsonst & Draussen Festivals" sollen ohne Besucher:innenobergrenze aufgenommen werden. Zur Abgrenzung zu Stadtfesten u. ä. sollen mindestens 51% der gebuchten Künstler:innen mit eigenen Songs oder künstlerische DJs auftreten. Der

Schwerpunkt dieser Veranstaltung muss eindeutig dem Charakter eines Live-Musik-Festivals mit oder ohne Eintritt entsprechen und sich so deutlich von Orts- oder Stadtteilfesten bzw. Volksfesten unterscheiden. D.h. insbesondere, dass Versorgungsstände (Essen und Trinken), allgemeiner Warenhandel (über Merchandising hinaus) sowie Kinder- und Familienunterhaltungsangebote (u.a. kein Schausteller:innen- bzw. Kirmescharakter) in einer angemessenen und typischen Relation zu einem üblichen Live-Musik-Festival stehen müssen.

15. Festivals, die in die vorherige Definition nicht zugeordnet werden können, können vom Vorstand auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

16. Erfüllen Antragsstellende nicht dieses Kriterium nicht, so ist eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied (Fördermitglied - ohne Stimmrecht) zu prüfen oder abzulehnen.

17. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet, Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich und per E-Mail gefasst werden. Mit Unterzeichnung der Geschäftsordnung erklären die Vorstandsmitglieder, dass sie mit einer Fristverkürzung der Sitzungseinberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten einverstanden sind. Bei Entscheidungen hinsichtlich eines Gesamtjahresvolumens von über 10.000 € sind mindestens 14 volle Arbeitstage als Frist einzuhalten. Nicht-Rückmeldungen innerhalb der Abstimmungsfrist gelten als Enthaltung.

18. Bildung von Arbeitskreisen (AKs & AGs)
Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitslreisen und Arbeitsgemeinschaften. Bei der Beschlussfassung sollte eine AG-Leitung (Sprecher:in und ggf. Co-Sprecher:in) aus Reihen des Vorstandes bestimmt werden.

Beschlusslagen der AGs und AKs (z.B. Positionspapiere) sind vom erweiterten Vorstand als Beschlussvorlagen zur finalen Beschlussfassung vorzulegen und vor einer Veröffentlichung vom Vorstand zu beschließen.

Kommentiert [CO1]: Wem vorzulegen? Dem GF Vorstand?

Kommentiert [CO2]: Stellvertretenden?

Zu den Orga-Aufgaben der Sprecher:innen gehören, u.a. die Folgenden:

a. Sitzungen: Tagesordnungen, Einladungen, Sitzungsleitung und Protokolle/Mitschriften

b. Koordination der politischen Lobbyarbeit bei Themen des Arbeitskreises in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand/AG Strategie

c. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Geschäftsführung

Über die Teilnahme von Nicht-Mitglieder entscheiden die jeweiligen Sprecher:innen.

§ 2 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte des Verbands LiveMusikKommission e.V. entsprechend der Satzung. Die laufenden Geschäfte umfassen alle Aufgaben des

LiveMusikKommission e.V., die sich im Rahmen der üblichen Gelegenheiten des Tagesgeschäftes sowie der Beschlüsse und Weisungen der Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) bewegen.

2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
    - die Aufstellung des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres und daraus herführend die Erstellung von Förderanträgen von Projekten von Zuschussgebern;
    - die Vorlage des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres;
    - Entscheidung über alle Personalangelegenheiten von Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle;
    - Fördermittelmanagement inkl. Mittelakquise, -verwendung, Controlling und die Erstellung der Verwendungsnachweise an Zuschussgeber;
    - die zeit- und sachgerechte Unterrichtung des Vorstandes über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außerordentliche Geschäftsvorfälle und Situationen;
    - die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
    - die Vertretung des Vereins gegenüber den Verbänden, den Ministerien und anderen Behörden, soweit sich der Vorstand dieses Recht nicht im Einzelfall vorbehält;
    - die Kassenführung und Buchführung sowie die Abwicklung der Finanzangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Organe;
    - die Erstellung der Protokolle aller Sitzungen der Vereinsorgane;
    - Verwaltung der Mitglieder und Beratung in allen relevanten Bereichen.
3. Die GF holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung mind. vom vertretungsberechtigen Vorstand ein. Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:
    - Aufnahme neuer Aufgaben
    - Grundlegende Änderungen in der Organisation des Verbands
    - Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht im Budget berücksichtigt sind
    - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften
    - Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren
    - Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands bedürfen.

4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

    Die Befugnis des Geschäftsführers umfasst die Durchführung aller Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Verbands mit sich bringt. Hiervon sind zunächst Maßnahmen bis zu einem einzelnen Geschäftswert von nicht mehr als 2.000,00 EUR umfasst. Sie bedarf der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Ab der Kostenhöhe von 2.001,00 EUR bis 10.000,00 EUR pro Monat bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Ab 10.000,00 - 100.000,00 EUR Zustimmung des erweiterten Vorstands und ab 100.000,00 EUR außerordentliche Delegiertenversammlung.

5. Für alle darüberhinausgehenden Maßnahmen ist ein Beschluss bzw. gesonderte

Beauftragung durch den vertretungsberechtigten Vorstand erforderlich. Für darüber hinausgehende Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands oder einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung.

§ 3 Stillschweigen

1. Über Kenntnisse und Daten, die interne Angelegenheiten, insbesondere auch über Interna der Ausschusssitzungen, wie Abstimmungsverhalten und Diskussionsbeiträge, sind Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, sowie Gäste und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins zu Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet. Die Geschäftsführung wird Gäste der Vorstandssitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen. Dieses Stillschweigen gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt laut Satzung nach Beschlussfassung der Delegierten*innenversammlung und Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Genehmigt am 24.11.2025 durch die Delegiertenversammlung der LiveMusikKommission e.V.